



Vorlage

Nr.: 0454/2006
öffentlich

Anregung zur Bleiberechtsregelung für länger in Deutschland geduldete Ausländerinnen und Ausländer

Beratungsfolge

16.11.2006 Rat der Stadt Beckum

Kenntnisnahme

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Gemäß § 24 I Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat [...] zu wenden. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Ein Anspruch auf mündliche Anhörung der Antragsteller besteht nicht.

Mit Datum vom 07.10.2006 wurde eine Anregung gemäß § 24 I GO NRW an den Rat der Stadt Beckum gerichtet (siehe Anlage). Hierin bittet die Petentin darum, dass sich der Rat sich mit der Angelegenheit befasst und eine Beschlussfassung in ihrem Sinne herbeiführt.

Angelegenheiten der Gemeinde sind alle Aufgaben der Gemeinde, die freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben oder Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umfassen. Die in der Anregung aufgegriffene Problematik der Bleiberechtsregelung ist bundesgesetzlich im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) geregelt. Die Ausführung des Gesetzes obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Eine gemeindliche Zuständigkeit liegt nicht vor, so dass es sich um keine Angelegenheit der Gemeinde im Sinne der §§ 24 und 41 GO NRW handelt. Die Voraussetzungen für eine Entscheidung des Rates in dieser Angelegenheit sind somit nicht gegeben.

Der Bürgermeister hat die Verpflichtung, Anregungen, die nicht die Voraussetzungen des § 24 I GO NRW erfüllen, dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Befassung des Rates mit der Angelegenheit kann der Bürgermeister die Anregung der Petentin an die zuständige Stelle weiterleiten. Dementsprechend wurde die Anregung am 17.10.2006 an den Landrat des Kreises Warendorf weitergeleitet. Die Petentin wurde hierüber mit Schreiben vom gleichen Tage schriftlich informiert.

Beschlussvorschlag

Die Anregung vom 07.10.2006 erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 24 I GO NRW.

Anlagen

Anregung vom 07.10.2006